



Änderung des städtebaulichen Vertrags im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 37, "Südring", 3. Änderung vom 29.03.2021

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Änderungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag vom 29.03.2021 abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Verwaltung mit der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Auf die Vorlage 2020/0352 sowie die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 03.03.2021 wird verwiesen.

Die Gosda-Bau Immobilien GmbH errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Gosda-Bau Immobilien GmbH und den Erschließungsarbeiten der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung einigten sich die 3 Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Gosda-Bau Immobilien GmbH zu übertragen, um Schäden an der neuen Infrastruktur zu vermeiden. Auf die Vorlage 2024/342 wird verwiesen.

Der Änderungsvertrag beinhaltet die Reduktion des Erschließungsumfanges bei der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung, die von nun an durch die Gosda-Bau Immobilien GmbH getragen wird.

Der gesamte Erschließungsumfang ändert sich entsprechend weder monetär noch quantitativ oder qualitativ, sondern es wird lediglich die Erschließungslast übertragen.

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage – Städtebaulicher Vertrag

Anlage 2 zur Vorlage - Übersichtskarte